

Haltung zeigen!? Status quo der Herkunfts- und Haltungskennzeichnung in der Schweiz



MLaw Caroline Mülle

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Tier&Recht-Tag 2023 in Wien

Haltung zeigen?!

Agenda

- I. Herkunftskennzeichnung
- II. Haltungskennzeichnung
- III. Politische Entwicklungen
- IV. Fazit



I. Herkunftskennzeichnung

Produktionsland



Herkunft der Zutaten



I. Herkunftskennzeichnung

Produktionsland

Grundsatz

Lebensmittel müssen zum Zeitpunkt **der Abgabe** an die Konsumentinnen und Konsumenten grundsätzlich immer über das **Produktionsland** Auskunft geben. (Verordnung des eidgenössischen Departements des Innern betreffend die Information über Lebensmittel)

Als **Produktionsland** gilt das Land, in dem Lebensmittel vollständig **erzeugt**, genügend **bearbeitet** oder **verarbeitet** werden.

I. Herkunftskennzeichnung

Produktionsland

Fleisch gilt als vollständig in einem Land erzeugt, wenn:

- das Tier in diesem Land aufgezogen wurde.
- dessen überwiegende Gewichtszunahme dort erfolgt ist.
- das Tier den überwiegenden Teil seines Lebens in diesem Land verbracht hat.

Andere tierische Erzeugnisse gelten in dem Land als erzeugt, in welchem das Tier, von dem das Erzeugnis gewonnen wurde, gehalten wurde bzw. wird.

I. Herkunftskennzeichnung

Produktionsland

Bei **Jagdbeute oder Fischfängen**:

- Land in dem diese erzielt wurden.

Bei **verarbeiteten** Produkten:

- Land in dem das Produkt durch Verarbeitung eine andere Charaktereigenschaft erhält.
- Statt das Produktionsland kann ein übergeordneter geografischer Raum genannt werden z.B. „EU“ oder „Südamerika“.

I. Herkunftskennzeichnung

Produktionsland

Ausnahme bei der Kennzeichnung von Fleisch von Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel sowie für Fisch wenn:

- das Fleisch **ausserhalb der EU produziert** wurde und zum Zweck des **Inverkehrbringens** in die Schweiz eingeführt wurde oder
- weitergehende **Informationen zum Produktionsland nicht verfügbar sind.**

Dann genügt der Hinweis „Herkunft: Nicht EU,, oder „Herkunft: Nicht Schweiz,,

I. Herkunftskennzeichnung

Produktionsland



Herkunft der Zutaten



I. Herkunftskennzeichnung

Herkunft der Zutaten

Nur obligatorisch zu deklarieren, wenn eine **Zutat mengenmässig wichtig** ist.

Bei tierischen Produkten: Wenn **20 Masseprozent oder mehr** im Enderzeugnis enthalten sind (z.B. Lasagne mit mehr als 20% Rindfleisch).

||

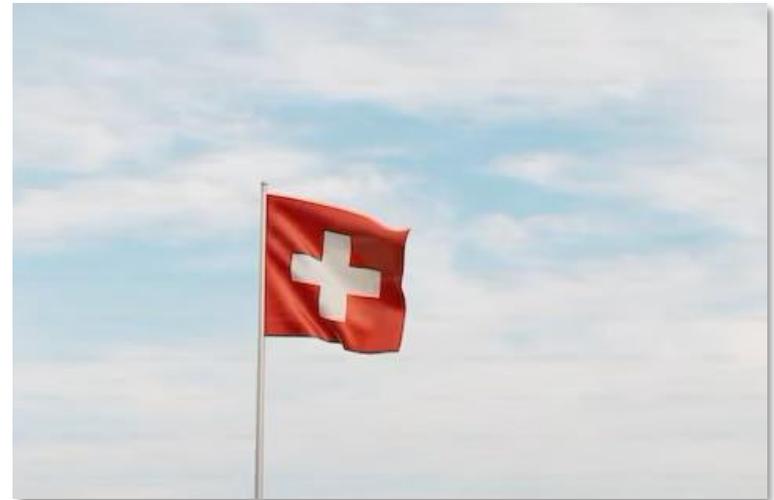
Haltungskennzeichnung

II. Haltungskennzeichnung

Eingeführte Produkte



Inländische Produkte



II. Haltungskennzeichnung

Eingeführte Produkte

Grundsatz

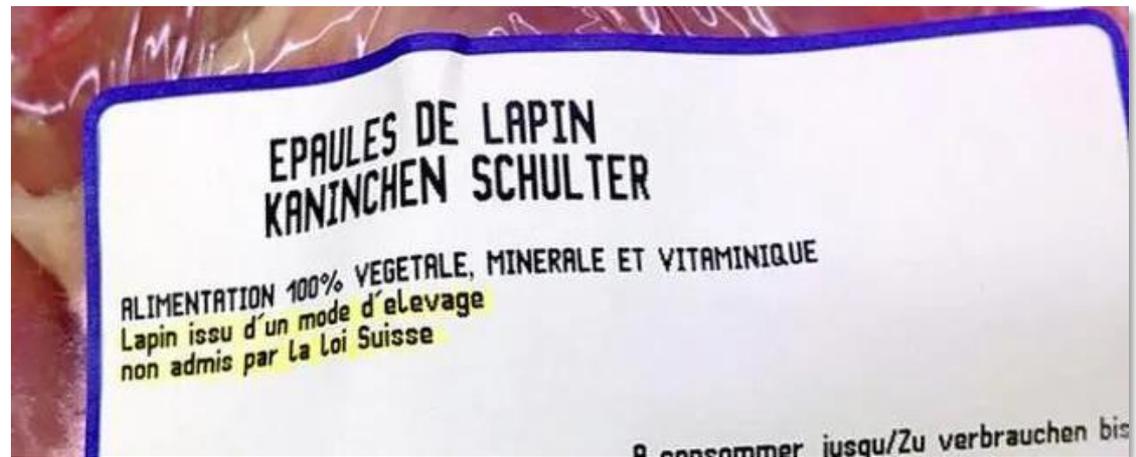
Wer Erzeugnisse, die aus **in der Schweiz verbotener Produktion** stammen, an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss diese Erzeugnisse bei der Abgabe **deklarieren**. Die Deklarationspflicht gilt auch, wenn die Erzeugnisse in gemeinschaftlichen Einrichtungen wie **Gaststätten, Krankenhäusern oder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieben** abgegeben werden. (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung)

II. Haltungskennzeichnung

Eingeführte Produkte (Beispiel 1)

Verbotene Produktionsmethode: Kaninchenfleisch aus nicht CH-tierschutzkonformer Haltung

Deklarationserfordernis: „Aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform“



II. Haltungskennzeichnung

Eingeführte Produkte (Beispiel 2)

Verbotene Produktionsmethode: Eier und Eierzubereitungen aus nicht CH-tierschutzkonformer Haltung

Deklarationserfordernis: „Aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“



II. Haltungskennzeichnung

Eingeführte Produkte (Beispiel 3)

Verbotene Produktionsmethode: Produktion mittels Leistungsförderern (Hormonelle oder nicht hormonelle Stoffe)

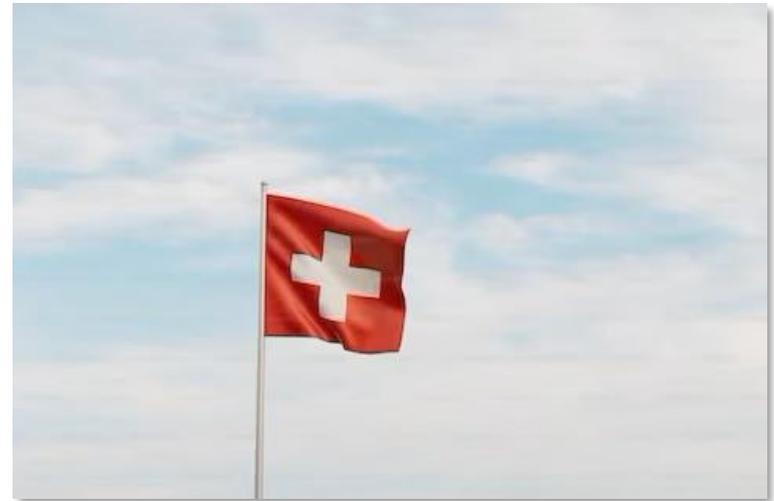
Deklarationserfordernis: „Kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein.“ und/oder „Kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika, erzeugt worden sein“

II. Haltungskennzeichnung

Eingeführte Produkte



Inländische Produkte



II. Haltungskennzeichnung

Inländische Produkte

Keine Kennzeichnungspflicht. Jedoch positive Auslobungen möglich, die staatlich subventioniert sind:

- **Besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) – Beispiel 1**
 - ohne Fixierung in Gruppen gehalten;
 - ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen;
 - natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke zur Verfügung haben.

II. Haltungskennzeichnung

Inländische Produkte

Keine Kennzeichnungspflicht. Jedoch positive Auslobungen möglich, die staatlich subventioniert sind:

- **Regelmässiger Auslauf ins Freie (RAUS) – Beispiel 2**
 - Zugang zu einem Bereich unter freiem Himmel
 - Rinder/Pferde:
 - 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide.
 - 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.

II. Haltungskennzeichnung

Labels



graubünden VIVA

Bündner
Puurachalb

regio.garantie



II. Haltungskennzeichnung

Labels



III

Politische Entwicklungen

III. Politische Entwicklungen

- Politische Initiative zum Importverbot von Stopfleber
 - Vom Parlament leider nicht angenommen (2023) – wurde in eine Deklarationspflicht umgewandelt.
- Keine verpflichtende Haltungskennzeichnung geplant/diskutiert.



IV

Fazit

IV. Fazit

1

Umfassende Herkunftskennzeichnung

2

Keine verpflichtende Haltungskennzeichnung

3

Politischer Diskurs konzentriert sich auf Deklarationspflichten

Haltungskennzeichnung kann ein richtiger Anfang sein, darf aber nicht das Ende bedeuten!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

